



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 90.

Leipzig, Dienstag den 21. April 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.

Berlin, den 18. April 1914.

Die diesjährige

Ordentliche Hauptversammlung

findet statt am

Dienstag, den 28. April d. J., abends 8 Uhr im Mahagonisaale des Papierhauses, Berlin NW., Dessauerstr. 2.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß unsere neuen Satzungen am 1. April in Kraft getreten sind, nachdem ihnen die erforderliche Genehmigung vom Vorstand des Börsenvereins am 10. März erteilt wurde. Die Einladungen zur Hauptversammlung gingen unseren Mitgliedern heute durch die Post zu, zusammen mit einem Abdruck der Satzungen und den für die Stimmberechtigung bei der Kantateversammlung erforderlichen Unterlagen.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Die

35. ordentliche Hauptversammlung unseres Verbandes wird am Freitag, den 3. Juli d. J. abends 8 Uhr,

die

Hauptversammlung der Kranken- und Begräbniskasse am Sonntag den 4. Juli, vormittags 9 Uhr,

die

Hauptversammlung der Witwenkasse am 4. Juli vorm. 10 Uhr,

die

Hauptversammlung der Invalidenkasse am 4. Juli, vorm. 11 Uhr

und die

Hauptversammlung der Krankenkasse Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen, Ersakasse, am 4. Juli, vorm. 12 Uhr,

im rechten kleinen Saale (Portal III) des Deutschen Buchhändlerhauses

stattfinden, wozu wir unsere Mitglieder ergebenst einladen.

Anträge, die Satzungsänderungen bezwecken, sind spätestens acht Wochen, andere Anträge spätestens sechs Wochen vorher mit Begründung bei uns einzureichen. Wir bitten zu beachten, daß wir diese Fristen unbedingt einhalten müssen.

Denjenigen unserer Mitglieder, die zum Allgemeinen Buchhandlungsgehilfen-Tag nach Leipzig kommen werden, ist damit Gelegenheit geboten, an der Hauptversammlung des Verbandes und seiner Kassen teilzunehmen. Wir glauben daher, auf einen recht zahlreichen Besuch rechnen zu dürfen.

Leipzig, 16. April 1914.

Der Vorstand.

Otto Berthold. Rich. Hinzsche. Edgar Pilz.

Das neue Zusatzprotokoll zur revidierten Berner Übereinkunft.

Von Professor Dr. Ernst Röthlisberger-Bern.

Am 20. März 1914 wurde im Parlamentsgebäude in Bern von den Bevollmächtigten sämtlicher 18 Verbandsstaaten ein Zusatzprotokoll zur revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 unterzeichnet, das folgende Vorgeschichte und Bedeutung hat.

Der Schutz der einem verbandsfremden Staate angehörenden Urheber hat die Staaten des Berner Verbandes schon bei der Gründung der Union lebhaft beschäftigt. Um dieser Schöpfung möglichst große Verbekraft zu verleihen, einigte man sich 1885 zuerst dahin, den Verbandschutz denjenigen Verlegern von Werken der dem Verbandslande nicht angehörenden Autoren zuteil werden zu lassen, die diese Werke in einem Verbandslande erstmals herausgaben. Da dieser Schutz den Selbstverlag ausschloß und sich nicht gut auf das Ausführungsrecht anwenden ließ, wurde er in der Pariser Zusatzakte erweitert und direkt im vollen Umfange allen verbandsfremden Autoren eingeräumt, die ihre Werke in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen (siehe das Nähere in meinem Kommentar der Berner Konvention, S. 129—143). So konnte z. B. Sienkiewicz für verschiedene Werke in der ganzen Berner Union dadurch Schutz erlangen, daß er dieselben gleichzeitig in Russisch-Polen und in einem der Verbandsländer, d. h. in Deutschland herausgab.

Auf der Berliner Konferenz von 1908 wurde die Rechtsstellung der keinem Verbandslande angehörenden Urheber noch genauer in dem Sinne normiert, daß sie für diejenigen Werke, die sie zum ersten Male in einem Verbandslande oder gleichzeitig in einem solchen und in einem Nichtverbandslande veröffentlichen, ganz ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen der Verbandsländer. Mit anderen Worten: sie genießen im Veröffentlichungslande die gleichen Rechte wie die Inländer und in den andern Verbandsländern die von der Übereinkunft anerkannten Rechte. Dieser neue Artikel 6 bildet zwingendes Recht. Danach muß gegenwärtig Deutschland z. B. einem Rumänen, der sein Werk zuerst in Deutschland erscheinen läßt, den Schutz der Gesetze von 1901, 1907 und 1910 voll gewähren; in den andern Verbandsländern wird ein derartiges Werk als deutsches Werk betrachtet und demgemäß nach Unionsrecht geschützt. Ebenso ist Großbritannien heute verpflichtet, das Werk eines Nordamerikaners, das zuerst in England oder gleichzeitig in London und New York erscheint, in England nach Maßgabe des internen Gesetzes vom 16. Dezember 1911 zu schützen, wobei dieses amerikanische Werk in der übrigen Berner Union als ein englisches Werk Schutz genießt.

Diese Konsequenz erschien nun England besonders hart zu sein. Schon auf der Konferenz, die im Jahre 1910 in London zusammentrat, wurde unter den Abgeordneten des Mutterlandes und der autonomen Kolonien abgemacht, es solle die Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft nur unter der Bedingung vollzogen werden, daß bloß die Angehörigen der Verbandsländer und noch die bona fide in einem Verbandslande ansässigen verbandsfremden der Wohltat der Übereinkunft teilhaftig werden sollten. Dieser Beschluß richtete sich ganz augenscheinlich gegen die Nordamerikaner. Die Vereinigten Staaten